



## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001**

(in der Fassung der 5. Änderung vom 30.06.2022)

Aufgrund der §§ 7 und 41 I Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245), und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.1995, S.1028, 1996 S.141 und 1996 S.216) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Frechen.
- (2) Bei Bundesstraßen im Sinne des § 1 FStrG, Landesstraßen und Kreisstraßen ist der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 FStrG auf die Teile der Bundesstraße, Landesstraße und Kreisstraße beschränkt, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich). Im Übrigen bleibt § 8 Abs. 3 FStrG unberührt.
- (3) Bei der Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich sind weitergehende Gestaltungsrichtlinien zu beachten.

### **§2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis der Stadt Frechen.
- (2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.
- (3) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes ohne Erlaubnis ist ordnungswidrig und kann nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG – in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Geldbuße geahndet werden.



### **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) die Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden,
- b) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlung,
- c) das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

### **§4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis, jedoch einer vorherigen Anzeige bedürfen:
  - 1.1 Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - 1.2 Ständige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg / die Mischfläche hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
  - 1.3 Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen,
  - 1.4 Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen,
  - 1.5 Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, die politischen Zwecken dienen; unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und die Genehmigungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung (StVO),
  - 1.6 Verteilung von Informationsmaterial.
- (2) Werbeanlagen und Plakatierungen, die aus Anlass von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden, sind lediglich anzeigepflichtig.
- (3) Nach Absatz 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Verkehrs dies erfordern. Es ist in jedem Fall eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m zu gewährleisten. Wird dieses Maß unterschritten, ist die Sondernutzung zu untersagen. In begründeten Einzelfällen kann dieses Maß über/ unterschritten werden.
- (4) Davon unberührt bleibt die Anmeldepflicht beim bzw. die Genehmigungspflicht durch den Straßenbaulastträger.



## **§5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem Bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt und bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Straßeneigentümer. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Frechen zu stellen. Die Stadt kann hierzu ergänzende Erläuterungen durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag zusätzlich Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. In Einzelfällen kann eine Sicherheitsleistung in geeigneter Art und Weise verlangt werden. Eine im Einzelfall darüber hinaus erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung wird von der Sondernutzungsgenehmigung nicht umfasst.
- (3) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Wird nach Aufforderung nicht oder nicht ausreichend gereinigt, so reinigt die Stadt Frechen im Rahmen der Ersatzvornahme und stellt die Kosten dem Gebührenschuldner in Rechnung.

## **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Frechen keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung.



## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben soweit sich aus dem nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes ergibt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für das Recht, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs.2a FStrG Vorschüsse und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - 1.1 der Antragsteller,
  - 1.2 der Erlaubnisnehmer,
  - 1.3 wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende der ersten 4 Wochen des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (2) Bei Sondernutzungen unbestimmter Dauer kann auf Antrag des Gebührensschuldners anstatt der ansonsten jährlich fällig werdenden Gebühren ausnahmsweise ein Ablösebetrag vereinbart werden.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei einer Außengastronomie-nutzung können Gebührenerstattungen im Rahmen von Billigkeitsregelungen vorgenommen werden, wenn die Nutzung witterungsbedingt längere Zeit nicht ausgeübt werden konnte.



## **§12 Gebührenbefreiung**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
  - 1.1 Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können;
  - 1.2 Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sportveranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen), soweit diese unentgeltlich durchgeführt werden;
  - 1.3 Sondernutzungen durch den Rat einschließlich seiner Gremien;
  - 1.4 Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
  - 1.5 Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen;
  - 1.6 Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
  - 1.7 Straßenfeste, soweit diese nicht kommerziell durchgeführt werden.
- (2) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden. § 234 AO findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

## **§ 13 Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht liegt für den Zeitraum der erteilten Sondernutzungserlaubnis bis zur Abnahme seitens der Stadt Frechen beim Erlaubnisnehmer; bei unerlaubter Sondernutzung bei dem Verursacher.

## **§ 14 Beseitigungspflicht**

- (1) Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten gemäß §§ 6, 7, 9 oder 10 der Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten, Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, falls sich Anordnungen nach Abs. 1 als nicht durchsetzbar erweisen.

## **§ 15 Plakatierungen**

- (1) Für städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine sowie Werbung nach dem Parteigesetz sind Plakatierungen im Stadtgebiet grundsätzlich erlaubt.



- (2) Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen.
- (3) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Straßenraum nur so vorgenommen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Plakatierungen sind untersagt:
  - a) an öffentlichen Einrichtungen,
  - b) an Bäumen und in Grünanlagen,
  - c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
  - d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen insoweit, als die Einsehbarkeit für Verkehrsteilnehmer behindert wird.
- (4) Zum Straßenkörper ist ein 0,40m Sicherheitsabstand einzuhalten und auf Gehwegen eine Restbreite von 1,20m zu gewährleisten.
- (5) Die Aufstellung bzw. Installierung auf Radwegen ist unzulässig.
- (6) Die Befestigung der Plakate hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen entstehen, gegebenenfalls ist Schadensersatz zu leisten.
- (7) Die Plakatierung darf frühestens vierzehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Am siebten Werktag nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt werden. Eine durch die Stadt vorgenommene Ersatzvornahme wird in Rechnung gestellt.
- (8) Für Plakatierungen in Wahlzeiten gelten die Absätze 3 bis 6. Für politisches Plakatieren außerhalb von Wahlzeiten gelten die Absätze 1 bis 7.
- (9) Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierungen anlässlich einer bevorstehenden Wahl bedürfen lediglich der Anzeige bei der Stadt Frechen. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung durch die/den von einer Partei im Vorfeld der Wahl benannte Ansprechpartnerin/ benannten Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierung im Stadtgebiet zu erfolgen.
- (10) Wahlsichtwerbung bzw. Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag zulässig sowie innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Absatz 7 Satz 3 gilt analog.

#### **§ 16 Haftung, Ersatzansprüche**

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Frechen vom 09.03.1991 außer Kraft.



## **§ 18 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.



## Gebührentarif

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet Frechen.
- 1.2 Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 1.2.1 Für die unter 2.16 genannten Fälle werden Sondernutzungsgebühren in Höhe einer vollen Monatsgebühr je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- 1.3 Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf 0,50 Euro abgerundet.
- 1.4 Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt  
ab 01.01.2013 15,00 EUR

### 2. Gebühren

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 2.1  | Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände (ausgenommen Deutsche Stadtreklame)<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 5,00 EUR  |
| 2.2  | Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 4,00 EUR  |
| 2.3  | Fahrradständer<br>m <sup>2</sup> / Monat   | 1,00 EUR  |
| 2.4  | Erlaubnispflichtige Automaten, Zeitungsentnahmeautomaten, Zigarettenautomaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung<br>m <sup>2</sup> / Monat | 10,00 EUR |
| 2.5  | Aufstellung von Tischen und Stühlen<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 3,00 EUR  |
| 2.6  | Verkaufswagen im Reisegewerbe<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 12,50 EUR |
| 2.7  | Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 7,50 EUR  |
| 2.8  | Lotterieveranstaltungen<br>m <sup>2</sup> / Monat  | 10,00 EUR |
|      | jedoch mindestens  | 50,00 EUR |
| 2.9  | Blumenstände (auch Weihnachtsbäume, Weihnachtsschmuck, Grabschmuck usw.)<br>m <sup>2</sup> / Monat   | 3,00 EUR  |
| 2.10 | Kirmesveranstaltungen und Volksfeste<br>m <sup>2</sup> / Monat   | 2,00 EUR  |
|      | mit gesteigertem öffentlichen Interesse in der Fußgängerzone<br>m <sup>2</sup> / 1. bis 10. Tag  | 1,00 EUR  |





	m <sup>2</sup> / 11. bis 20. Tag	0,50 EUR
	m <sup>2</sup> / ab 21. Tag	0,25 EUR
2.11	Marktveranstaltungen (soweit nicht die Marktordnung der Stadt Frechen Anwendung findet) m <sup>2</sup> / Monat	2,00 EUR
2.12	Warenausstellung und Warenverkauf vor Ladenlokalen und Gaststätten (ab 1,00 m) m <sup>2</sup> / Monat	5,00 EUR
2.13	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Gehwegüberfahrten, Container m <sup>2</sup> / Monat	3,00 EUR
2.14	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden m <sup>2</sup> / Monat	3,00 EUR
2.15	Anhänger zu Werbezwecken (mindestens 4 qm) m <sup>2</sup> / Monat	15,00 EUR
2.16	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:	
2.16.1	PKW (6 m <sup>2</sup> ) m <sup>2</sup> / Monat	25,00 EUR
2.16.2	LKW (10 m <sup>2</sup> ) m <sup>2</sup> / Monat	30,00 EUR
2.16.3	Kraftrad (1 m <sup>2</sup> ) m <sup>2</sup> / Monat	15,00 EUR
2.17	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen m <sup>2</sup> / Monat	1,50 EUR bis 20,00 EUR
2.18	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen	
2.18.1	täglich mit Aufbau	250,00 EUR bis 500,00 EUR
2.18.2	täglich ohne Aufbau	100,00 EUR bis 250,00 EUR
2.19	Gewerbliche Werbung, Geschenk- und Probeverteilung u.ä. Täglich	25,00 EUR bis 350,00 EUR
2.20	Gewerbliche Meinungsumfragen/ Marktforschung je Tag und Person	25,00 EUR
	je Monat und Person	100,00 EUR
2.21	Gewerbliche Verleihsysteme von Leihfahrrädern pauschal je Stück jährlich	5,00 EUR



- 
- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 2.22 | Gewerbliche Verleihsysteme von Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter)<br>pauschal je Stück jährlich | 50,00 EUR |
| 2.23 | Gewerbliche Verleihsysteme in Mobilstationen<br>pauschal je Station jährlich                          | 50,00 EUR |